

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 24

12. Dezember 1962

Dr. Eberhard Fricke:

Das Verfahrensrecht der Stilkinger Lehngenosenschaft

Die älteste bekannte Urkunde über das mindestens seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts zum Hause Neuenhof gehörige Stilkinger Lehngericht ist ein Gerichtsschein von 1473¹⁾. Diese Urkunde stammt also aus einer Zeit, die die Geschichtswissenschaft noch als das späte Mittelalter bezeichnet²⁾. Der Wortlaut ist später einmal abzdrukken. Es handelt sich bei der Urkunde um die Niederschrift über das im Jahre 1437 „am achten Tage nach unseres Herrn Himmelfahrt“ gehögte Gericht. Für die Untersuchung der Art und des Ablaufs des Gerichtsverfahrens stellt das Protokoll die ergiebigste und beste Quelle dar. Die weitere Kenntnis über das Verfahrensrecht des Stilkinger Lehnsverbandes vermitteln uns im wesentlichen Lehngerichtsprotokolle von 1645 bis 1803 (mit zeitlichen Unterbrechungen) sowie Akten über Auseinandersetzungen der Lehnherren mit den Lehnleuten wegen einer Gefährdung der Gerechtsame von 1548 an. Sämtliche Unterlagen befinden sich im Staatsarchiv Münster³⁾. Das Verfahrensrecht des Stilkinger Lehnsverbandes soll im folgenden im Zusammenhang dargestellt werden⁴⁾.

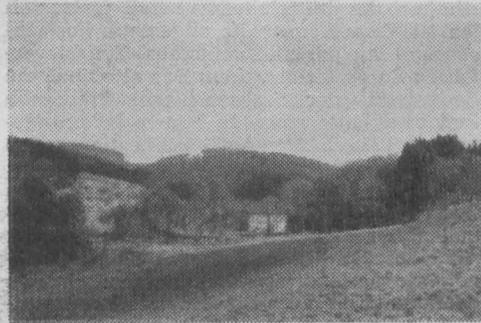
§ 1 Die Gerichtsbarkeit

Das Lehngericht war Ausfluß der lehnherrlichen Gerichtsbarkeit. Diese Feststellung ist zwar nicht in dem Sinne zu verstehen, als habe der Lehnherr im Stilkinger Lehngericht unmittelbare Rechtsprechungsaufgaben vollzogen oder auch nur ein Evokationsrecht, d. h. die Befugnis, eine Sache zu eigener Entscheidung an sich zu ziehen, gehabt. Die Rechtsfindung besorgten allein die Lehngenosen. Wenn aber dennoch das Lehngericht nicht als Ausfluß einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit aufzufassen ist, sondern an dem Begriff der lehnherrlichen Gerichtsbarkeit festgehalten wird, so geschieht das, weil die Einrichtung des Stilkinger Lehngerichts de jure auf die Feudalherrschaft zurückging. Während der Gerichtssitzung kamen die Befugnisse der Genossen zwar in mannigfaltiger Weise zur Geltung. Die Sitzung selbst wurde aber erst ermöglicht durch die Organisation, die dem Lehnherrn oblag. Auf sein Geheiß traten die Genossen zusammen. Die Kanzelabkündigungen, mit denen die Vasallen zum Gericht geladen wurden, waren dementsprechend nicht von dem jeweiligen Lehnrichter, sondern von dem Lehnherrn unterzeichnet⁵⁾.

Gerichtsherr war also der Lehnherr. Letztlich zeigt sich das auch darin, daß eine Kritik an dem Lehnrichter die Vasallen nicht zu einem den Verlust des Amtes nach sich ziehenden Mißtrauensvotum berechtigte. Ebenso konnten die Vasallen nicht von sich aus einen anderen Lehnrichter bestimmen. Ihre

Beanstandungen mußten sie dem Lehnherrn vortragen. Immerhin übergab der Lehnherr dann die Vasallen bei der Neubesetzung des Richterstuhls nach Möglichkeit nicht. Er versicherte sich ihres Einverständnisses und stützte damit sinnfällig die genossenschaftliche Eigenart der Vasallenbefugnisse⁶⁾.

Ihre schwerste Probe hatte die lehnherrliche Gerichtsbarkeit zu bestehen, als um 1680 der kurfürstlich-brandenburgische Staat die Berechtigung des Freiherrn Johann Leopold von Neuhoff bestritt, das Stilkinger Lehngericht tagen zu lassen⁷⁾. Der Rechtsstreit endete jedoch mit einem Urteil des Kurfürstlichen Hofgerichts in Cleve vom 19. 4. 1687, das die Rechte des Neuenhofs an dem Stilkinger Lehngericht ausdrücklich be-



Haus Neuenhof
Hier tagten die Nachlehngerichte

stätigte⁸⁾. Kurze Zeit später — am 12. 7. 1687 — wies Kurfürst Friedrich Wilhelm die Regierung in Cleve an, „gedachten den von Neuhoff bey seinem erlangten Recht kräftig zu schützen und die ausgesprochene Sentenz ungesäumt zur execution zu befördern“⁹⁾.

Die Befugnis des Lehnherrn, im Rahmen des Stilkinger Lehnrechts über die Vasallen nach eigener, jedoch gewohnheitsrechtlich durch besondere Genossenschaftsbelange beschränkter Hoheit Recht sprechen zu lassen (so wäre die lehnherrliche Gerichtsbarkeit zu definieren), war damit von Amts wegen durch besonderes Dekret anerkannt.

Die Gerichtsbarkeit, deren Beginn sich für den heutigen Betrachter in grauer mittelalterlicher Zeit verliert, erlosch zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Schwierigkeiten, die sich rein tatsächlich daraus ergaben, daß die Vasallen im 18. Jahrhundert dem Ruf des Lehnherrn zum Gerichtstermin immer weniger nachkamen, sollen hier nicht weiter dargestellt werden. Hier interessiert das rechtliche Schicksal der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausdrücklich noch von Staats wegen anerkannten Jurisdiktion.

Die bedeutsame Umwandlung der politischen und bürgerlichen Zustände als Folge der französischen Revolution und der zu ihr

führenden geschichtlichen Kräfte hatte auch die bauerliche Verfassung in ihren Sog bekommen. Die offizielle Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts trug diesem Umstand Rechnung mit dem Erlaß partikulärer Alodifikationsvorschriften, die eine Beseitigung der Lehnherrlichkeit auch auf privater Ebene herbeiführten. So fiel die Neuenhofer Lehngerichtsbarkeit wegen der territorialen Zugehörigkeit zum Großherzogtum Berg, das 1808 die preußische Grafschaft Mark erworben hatte, unter das Bergische Gesetz vom 11. 1. 1809 über die Auflösung der Lehen¹⁰⁾. Die Neuenhofer Lehngerichtsbarkeit erlosch damit früher als vergleichbare Lehngerichtsbarkeiten im Raum des preußischen Königreichs; denn die endgültige preußische Regelung entstammt einem späteren Zeitabschnitt¹¹⁾. Das Datum des letzten vorhandenen Lehngerichtsprotokolls ist sogar schon der 2. Juni 1803. Der faktische Stillstand der Lehngerichtsbarkeit trat somit bereits zu diesem Zeitpunkt ein.

§ 2 Das Lehngericht

1. Gerichtsort

Der Name des Gerichts weist auf den Ort hin, an dem die Gerichtstage regelmäßig stattfanden. Dieser Ort war das St. Johannsgut zu Stilking, auch Unterstes Gut zu Stilking (Stilleking) genannt.

Das Siedlungsgebiet Stilking liegt nördlich der Homert. Eine stämmige Linde deutet noch heute auf den Platz hin, in dessen Nähe die Gerichtssitzungen sich ereigneten. Nahebei befinden sich die Brenscheider Höfe, die zum Teil ebenfalls dem Lehnbestand zugeordnet waren.

Das St. Johannsgut selbst war im ausgehenden Mittelalter seiner Rechtsform nach Lehngut. In dem Gerichtsschein von 1473 wird es noch als solches bezeichnet. Und 1555 sowie 1576 siegelte Jakob van Nyenhove als Lehnherr bei der Veräußerung von Teilen des Stilkinger Guts¹²⁾. Später — z. B. in dem Abgabenverzeichnis von 1714¹³⁾ — erscheint das Gut als Pachtgut des Neuenhofs¹⁴⁾.

Es kann angenommen werden, daß das Gericht im Mittelalter unter freiem Himmel tagte, wie es bei alten deutschen Gerichten überwiegend der Fall war. Das alte deutsche Gericht bediente sich wenn möglich einer Linde, die Schutz gegen die Unbilden der Witterung bot. Die breit ausladenden Zweige ruhten oftmals auf eigenst hergerichteten und von Stützen getragenen Querbalken, um Schutz vor schlechtem Wetter zu bilden. Nicht selten kennzeichneten die Stützpfosten den Raum als umfriedeten Raum, wodurch gleichzeitig die Hegung des Gerichts zum Ausdruck gebracht wurde.

Das Alter des heute unter Naturschutz stehenden Lindenbaums in Stilleking wird auf

rund 400 Jahre geschätzt. Allerdings läßt dieses Alter des Baums keinen Schluß auf eine einigermaßen genaue Zeitbestimmung für den Beginn der Gerichtsbarkeit in Stilking zu. Denn schon 1473 tagte das Gericht ausweislich des überlieferten Gerichtsscheins dort. Außerdem nahmen spätere Niederschriften über Gerichtstermine oftmals auf „uraltes Herkommen“ Bezug. Irgendeine Erwähnung in den Urkunden findet die Stilkinger Linde meines Wissens nicht.

Ob das Gericht in der Neuzeit regelmäßig in einem Raum eines neben der Linde stehenden Bauernhauses tagte, ist nicht ganz ohne jeden Zweifel erwiesen. Jedenfalls befinden sich in einem Zimmer des rd. 200 Jahre alten Hauses eine große Anzahl von Sitzbänken unter den Fenstern. Wegen der Häufigkeit dieser in die Wand eingelassenen Plätze ist es nicht ausgeschlossen, daß das Zimmer zeitweilig ständig als Versammlungsraum für die Gerichtsgemeinde gedient hat. Fest steht, daß wenigstens bei schlechtem Wetter Räumlichkeiten in der Nähe des ursprünglichen Dingplatzes aufgesucht wurden. Das ergibt sich eindeutig aus Sitzungsprotokollen der Jahre 1645 bis 1658. Danach wurden Gerichtstage gelegentlich nämlich wegen Regenwetters und wegen Fehlens geeigneter Räume „auf dindpflichtiger stelle“ auf dem Neuenhof abgehalten. Eine verfassungsmäßige Verlegung des Gerichtssitzes darf in dieser Gewohnheit nicht erblickt werden; denn die Protokolle weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Verlegung des Gerichts auf den Neuenhof „citra consequentiam“ geschehe „und daß keine nachfolge darauf versporet werden solle“¹⁵⁾. Mit dieser Formulierung im Gerichtsprotokoll wollten die Vasallen die Änderung des rechtlichen Zustands durch neues Gewohnheitsrecht ausschließen, das den allodialen Stammsitz des Lehnherrn zum ständigen Gerichtsort bestimmt hätte.

Im Ganzen des Lehnverbandes lag die Gerichtsstätte nicht zentral. Den weitesten Anmarschweg hatten die Lehleute aus dem Meinerzhagener Raum und aus dem Gebiet der Kirchspiele Lieberhausen und Müllentbach, wo die Vasallen überwiegend im Einzugsgebiet der heutigen Aggertalsperre ansässig waren. Dies muß selbstverständlich nicht immer so gewesen sein. Über die ursprüngliche Zusammensetzung des Güterverbandes ist uns genaues nicht bekannt. Möglicherweise war die Gerichtsstätte einstmals zentraler gelegen, weil sich der Verband nicht nur weit nach Süden, sondern — von Stilking aus gesehen — auch sehr stark nach Osten zur Lenne hin erstreckte.

Zwischen 1658 und 1682¹⁶⁾ bürgerte es sich ein, neben dem ordentlichen Lehngericht, das wie beschrieben von wenigen Ausnahmen abgesehen in Stilking abgehalten wurde, bei Bedarf ein außerordentliches Lehngericht, das sogenannte Nachlehngericht oder Notgericht („nothgericht“), einzuberufen. Zur Verhandlung gelangten solche Sachen, die das ordentliche Lehngericht nicht entschieden hatte und deren Erledigung keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Gerichtstag verzug. Vielfach handelte es sich um die Neubelehnung solcher Bewerber, die sich im Lehngericht angegeben hatten und die nunmehr zur Belehnung vor dem Lehnherrn erschienen, weil der Lehnherr bei dem ordentlichen Gerichtstermin nicht zugegen gewesen war.

Das Nachlehngericht tagte auf dem Neuenhof. Der Lehnherr nahm an der Sitzung wenn möglich immer teil. Die Besetzung des Gerichts stimmte mit der des Stilkinger Lehngerichts überein. Beide Gerichte unterschieden sich im wesentlichsten in der verschiedenen Bedeutung, die der Dingpflicht beigemessen wurde. Eine solche bestand hinsichtlich des Nachlehngerichts nur für die in dem vorangegangenen Lehngericht geladenen Personen. Die Gerichtstage in Stilking hingegen waren „Pflichttage“ für alle Vasallen oder Erben von Vasallen. In Stilking fand demgemäß auch das „gewöhnliche volle

lehngericht“ oder — wie es in Quellen des 18. Jahrhunderts heißt — das „allgemeine und ordentliche Lehngericht“ statt.

2. Gerichtszeit

Für dieses allgemeine und ordentliche Lehngericht hatte sich gewohnheitsrechtlich eine bestimmte Zeit als Gerichtstag herausgebildet. Diese von der Rechtsordnung her vorgegebene Zeitbestimmung schloß jedoch nicht aus, daß das Gericht nicht automatisch zusammentrat, sondern erst durch besondere Aufforderung des Lehnherrn einberufen werden mußte. Der gewöhnliche Gerichtstag war der Mittwoch nach Pfingsten. Die Anlehnung an einen hohen kirchlichen Feiertag kommt nicht von ungefähr, waren die kirchlichen Gedenktage im Bewußtsein des Volkes doch fest verwurzelt. Sie bildeten einen glücklichen Anhaltspunkt für die Zeit, in der mit der Einberufung eines Gerichts gerechnet werden mußte.

Gewiß hat es Ausnahmen von dem genannten Termin gegeben. Jedoch hielt sich der Lehnherr zumeist an die „Abmachung“, auf den Mittwoch nach Pfingsten zu dem Lehngericht zu laden¹⁷⁾.

Das Gericht tagte also einmal im Jahr. Dieser jährliche Turnus wurde nur bei zwingender Notwendigkeit unterbrochen. So ruhte die Gerichtsbarkeit in Zeiten kriegerischer Verwicklungen des märkischen Sauerlandes ganz, z. B. während vieler Jahre des Dreißigjährigen Krieges.

Die Verhandlungen begannen in neuerer Zeit vormittags um 9 Uhr¹⁸⁾. Im Mittelalter wird es nicht anders gewesen sein; denn die Gewohnheiten, die das Stilkinger Lehnrecht noch in der Spätzeit seiner Geschichte kennzeichneten, hatten ein hohes Alter und zeichneten sich durch die gleiche Beständigkeit aus, die in bäuerlichen Rechtsgemeinschaften des Mittelalters überall festzustellen ist. Dazu kommt die ungeheure Formenstrengheit, mit der alle deutschen Gerichtsverfahren ausgestattet waren. Das alte deutsche Rechtsbuch, der Sachsenspiegel Eike von Repgows, hatte schon in seinem Lehnrechtsteil um 1220 in Artikel 65 § 2 bestimmt, daß der Gerichtstag morgens zu beginnen habe. Bei der überragenden Bedeutung, die das Recht des Sachsenspiegels vor allem im nord- und nordwestdeutschen Raum gewann¹⁹⁾, ist nicht auszuschließen, daß auch die Gewohnheiten süderländischer Rechtskreise von ihm beeinflusst waren und insbesondere die wichtige Bestimmung über den Zeitpunkt des Gerichtsbeginns aufgenommen hatten und befolgten.

Letztlich entscheidend war für den Beginn der Sitzung am Morgen aber nicht die Autorität irgendeiner Rechtsnorm, sondern allein die Tatsache, die aus der Rechtsgewohnheit des Sachsenspiegels zugrunde lag, daß nämlich für den mittelalterlichen Menschen künstliche Beleuchtung nur ein kümmerlicher Notbehelf war und er das Tageslicht voll auszunutzen mußte. Deshalb begann die Sitzung morgens. Sie wird, wenn sie den ganzen Tag über andauerte, mit sinkender Sonne geendet haben.

Man wird sich fragen, weshalb dann die Gerichtssitzungen nicht noch früher, d. h. praktisch bereits schon mit aufgehender Sonne begannen. Berücksichtigt man jedoch die Entfernung, die die am weitesten entfernt wohnenden Vasallen zur Gerichtsstätte unter den damaligen schlechten Wegverhältnissen und mit den langsamen Verkehrsmitteln des Mittelalters — mit Pferd und Wagen — zurückzulegen hatten, so erscheint die Zeit von 9 Uhr vormittags noch als ein ausgesprochen früher Zeitpunkt für den Sitzungsbeginn.

Das erst in der Neuzeit auftauchende Nachlehngericht, das nicht auf dem St. Johansgut in Stilking, sondern auf dem Neuenhof tagte, hielt sich an diesen den mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten entwachsenen Brauch

nicht mehr. Das Nachlehngericht, das im übrigen ja auch nicht mehr als ein bloßes Ersatzgericht war, und das das allgemeine und ordentliche Lehngericht nicht verdrängte oder in seinen Funktionen beschränkte, trat bei Bedarf meistens am St. Johannstag, also am 24. Juni, zusammen, und zwar nachmittags um 1 Uhr. Der Zeitbedarf war bei diesem Gericht nicht sehr groß, da nur wenige Angelegenheiten zur Sprache kamen.

3. Gerichtssiegel

Das Stilkinger Lehngericht führte ein eigenes Gerichtssiegel. Andererseits siegelten die Lehnrichter aber auch mit ihren persönlichen Siegeln²⁰⁾. Den hauptsächlichlichen Verwendungszweck fand das Siegel bei der Beurkundung der über die Gerichtssitzungen angefertigten Gerichtsscheine. In dem Gerichtsschein von 1473 vermerkte der Lehnrichter Rötger Horst, daß er sein „Insiegel van gerichtes guht wegen vnden an dissen Breff“ gehängt habe.

Abdrücke des Stilkinger Lehngerichtssiegels sind nur in wenigen Stücken erhalten. Das Siegel des Lehngerichts aus dem Jahr 1763 trägt die Umschrift +STILECKINGER+LEHN+GERICHTS+SIGEL+²¹⁾. Die Photographie eines Siegelabdrucks von 1763 ist veröffentlicht im Reidemeister Nr. 7 vom 2. Juni 1958.

§ 3 Die Gerichtspersonen

(= Organe des Lehngerichts)

Von dem Lehnherrn als einem Organ des Lehngerichts zu sprechen, wäre irreführend. Organ kann nur eine Person sein, die bestimmte, zur Gerichtsverfassung gehörige Aufgaben während des Rechtsgangs wahrnimmt. Die Tätigkeit des Lehnherrn im Gericht stellte keine solche Aufgabe dar. Der Lehnherr trat im Gericht zwar ständig in Erscheinung. Er kam dabei aber nur als der Rechtsuchende, d. h. als der Feudalherr, der den Lehnbesitz ausgegeben hatte und der um das Schicksal dieses Besitzes in besonderem Maße besorgt sein mußte. Er bat die Gerichtsgemeinde um Rechtsfindung in den verschiedensten Angelegenheiten. 1473 begehrte er u. a. Urteile darüber, wie zu verfahren sei, wenn der Lehnrichter verstorben sei oder wenn Vasallen trotz ordnungsmäßiger Ankündigung des Gerichts nicht in das Gericht kämen oder wenn jemand ohne Wissen und Willen des Lehnherrn ein Lehngut in Besitz genommen habe.

Der Abschnitt in dem Gerichtsschein von 1473, nach dem Johann von Neuhoff mit seinem Beistand selbst aus den Gerichtsschranken heraustrat, um anschließend nach Wiedereintritt einen bestimmten Sachverhalt für Recht zu erkennen („wyeste vor recht“), dürfte auf einem Redaktionsversehen des Protokollführers beruhen; denn der Lehnherr, der ja selbst Fragender war, wies kein Recht, sondern bat um Bekanntgabe dessen, was recht sein sollte.

In späterer Zeit blieben die Fragen des Lehnherrn allerdings öfter schon einmal ohne Echo, weil die Gerichtsgemeinde keine Entscheidung fällte, sondern die Regelung des Falles dem Lehnherrn überließ. Das ist nicht als Beweisanzeichen dafür zu sehen, daß der Lehnherr in eine richterliche Funktion hineinwuchs, die ihn zum Gerichtsorgan gemacht hätte; denn einerseits ging dieser Brauch auf die sich immer mehr auflösenden Verhältnisse während der Zerfallperiode des Stilkinger Rechts zurück, andererseits vollzog sich die dem Lehnherrn überlassene Regelung des Einzelfalles außerhalb des Gerichts.

Der Lehnherr war also weder Erstrichter noch Zweitrichter für gescholtene Rechtsprüche des Lehngerichts. Er war insofern beispielsweise nicht dem Hofherrn des Rhader Hofesverbandes vergleichbar, der ober-

ster Richter in dem Rhader Hofes-(Hobs-)gericht war, wie Hartmann vermutet²²). Der Neuenhofer Lehnerr war — insofern dem Rhader Hofherrn durchaus vergleichbar — mehr, indem er die Gerichtsherrschaft innehatte, die ihn dazu befähigte, das Gericht überhaupt erst ins Leben zu rufen und zu organisieren. In dieser Eigenschaft als Stuhlerr war er auch zuständig für die Ernennung eines Lehnrichters, wie u. a. auch dem Gerichtsschein von 1473 zu entnehmen ist („vnd richter gesatt is von dem Leen Hern“). In dem Rechtsgang selbst bekleidete er aber kein verfassungsmäßig gefordertes Amt. Damit war er nicht Organ des Gerichts in dem oben bezeichneten Sinne.

Als Gerichtspersonen in diesem Sinne sind zu erwähnen:

1. Der Lehnrichter

Die Richter des Stilkinger Lehngerichts sind uns leider nicht sämtlich bekannt. Wer das Amt in der ersten Entwicklungsperiode bekleidete, ist uns ebensowenig überliefert wie die frühe Geschichte des Gerichts selbst. Dem Gerichtsschein von 1473 ist der erste Name einer Richterpersönlichkeit zu entnehmen: Wernicke Seelhoff („dat wernicke seelhoff salig twe gericht gesetten vnd gericht hedde op de gudere hirna geschriben stehet“). Darüberhinaus enthält der Gerichtsschein von 1473 auch sogleich den zweiten Richternamen: Rötger Horst. Rötger Horst war Hofrichter und Schultheiß in dem zu Rhade gehörigen Hobs-(Hofes-)Verband. Zugleich war er Richter zu Kierspe und 1473 Richter im Stilkinger Lehngericht. Zu jener Zeit befanden sich der Rhader Hofesverband und der Stilkinger Lehnsverband in einer Hand. Die Neuenhofer Lehnerrn hatten die Pfandherrschaft über den Rhader Güterverband inne²³), die, beginnend mit dem Jahre 1434, 183 Jahre lang dem Neuenhof verblieb²⁴).

Folgende vorläufige Aufstellung über die Richter des Stilkinger Lehngerichts läßt sich erstellen²⁵):

| | |
|-----------|---|
| vor 1473 | Wernicke Seelhoff |
| 1473 | Rötger Horst |
| 1600 | Caspar Graetien, Freischultheiß zu Neustadt ²⁶) |
| 1614 | Johann Wissing, Gograf in Lüdenscheid |
| 1645—1656 | Gerhardt von Hardt |
| 1656—1676 | Eberhardt Cronenberg, Bürgermeister und Gerichtsschreiber zu Lüdenscheid |
| 1685—1724 | Dr. Peter Cronenberg, Märkischer Landsyndikus |
| 1724—1735 | Johann Adolf Torley, Neustadt |
| 1748—1803 | G. W. Bercken, Landgerichtsadvokat |

Der Übersicht ist schon zu entnehmen, daß die Lehnrichter neben ihrer Tätigkeit im Lehngericht andere Ämter einnahmen. Sie standen vielfach zugleich in den Diensten der Landesherrschaft oder der Bürgerschaft der Städte Lüdenscheid oder Neustadt. Das ist schon deswegen verständlich, weil die Tätigkeit für die Neuenhofer Lehnerrschaft, die sich überwiegend auf nur ein oder zwei Gerichtstage im Jahr erstreckte, nicht die volle Kraft und einen dauernden Einsatz der zu Richtern bestellten Personen beanspruchte. Hierin liegt ein interessanter Unterschied zu den Richtern des Rhader Hobsverbandes, die bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auch noch zugleich Ökonomieverwalter waren, indem sie den Villikus (Hofschulzen) des Oberhofs Rhade ersetzten oder zumindest beaufsichtigten²⁷). In dieser Eigenschaft wurden sie voll in den Lebens- und Arbeitsrhythmus der Hofgenossenschaft eingeschaltet; denn die Verwaltung der hofrechtlichen Abgaben, für die es im Stilkinger Verband keinen Raum gab, nahm eine hervorragende Stellung in dem ganzen Wirtschaftssystem des Rhader Verbandes ein.

Auffallend ist auch die rechtliche Begründung, die Hartmann dem Richteramt des

Rhader Verbandes gibt. Danach war der Richter der ständige Vertreter des Hofherrn im Gericht²⁸). Diese Begründung ist folgerichtig, wenn — wie unter § 3 vor 1 ausgeführt — das Richteramt im Ursprung von dem Hofherrn ausgefüllt wurde und dieser die einst persönlich ausgeübten Rechte später nur auf zu Richtern bestellte Personen delegierte. Sicherlich ist anzunehmen, daß der Hofherr ursprünglich, nämlich vor 1207, als in der Rhader Grundherrschaft der Herrschaftsanspruch des Hofherrn über die noch unfreieren Hintersassen stärker zur Geltung kam, selbst richterliche Aufgaben erfüllte. Daß sich hierin nach der Lockerung des Bandes zwischen Herr und Hofmann aber nur insoweit etwas geändert haben soll, als nunmehr ein Beauftragter des Hofherrn an seiner Stelle Recht sprach, ist zumindest nicht ganz zwingend. Eine gewohnheitsrechtliche Beschränkung des Herrschaftsanspruchs und die gleichzeitige Ausbildung eines starken Richteramts, so daß der Richter nunmehr nicht mehr kraft abgeleiteten Rechts, sondern kraft originären Rechts tätig wurde, ist ebenso denkbar. Für die Stellung des Stilkinger Richters scheint diese zuletzt erwähnte Entwicklung zuzutreffen. Das Amt zu richten stand dem Richter nicht lediglich als Vertreter des Lehnerrn zu. Das ergibt sich aus dem Gesamtbild aller Umstände. Die Tatsache, daß der Lehnerr den Richter erst in sein Amt berief, steht diesem Ergebnis nicht entgegen; denn selbstverständlich bedurfte es für die Übernahme des Richteramts eines formellen Akts zur Rechtsbegründung.

Damit ergeben sich einige Feststellungen zum technischen Ablauf der Richter„wahl“, auf die auch schon oben (§ 1) hingewiesen wurde. Nicht die Lehnsgemeinde wählte den Richter. Der Lehnerr bestellte ihm im Einverständnis mit den Vasallen. Für die Ernennung des Bürgermeisters und Gerichtsschreibers zu Lüdenscheid, Eberhardt Cronenberg, zum Lehnrichter lag beispielsweise der „einhellige concens der Lehnleute“ vor²⁹). Bei der Mitwirkung der Lehnleute handelte es sich offenbar aber nur um Mitsprachebefugnisse, nicht um rechtsbegründende oder rechtshindernde echte Mitbestimmungsrechte. Die Lehnleute erlangten — nach einem terminus der modernen Rechtssprache — „rechtliches Gehör“.

Wie die Vasallen bei der Bestellung des Richters Mitsprachebefugnisse hatten, so erhoben sie ihre Stimme auch bei der Abberufung eines ungeeigneten Richters. Im Jahre 1711 beschwerten sie sich beispielsweise über das dreimalige Ausbleiben des Lehnrichters im Gericht. Sie gaben der Feudalherrin zu bedenken, ob sie nicht den säumigen Richter durch einen anderen ersetzen wollte³⁰). Die letzte Entscheidung blieb also auch insoweit der Lehnerrin vorbehalten. So stellten sich die Verhältnisse in der Spätzeit der Stilkinger Geschichte dar. Ob die Befugnisse der Vasallen früher andere waren, muß dahingestellt bleiben. Ein anderer Rechtsbrauch ist zu vermuten. Auch die Abberufung eines Richters wird sich in den Formen abgespielt haben, wie sie in dem Gerichtsschein von 1473 für andere Sachverhalte bezeugt sind. Auch insofern wird die Gerichtsgemeinde im Wege der Urteilsweisung Recht gefunden haben.

Die Frage nach der Vergütung des Lehnrichters für seine Tätigkeit ist unbeantwortet. In Hofrechtskreisen war es üblich, dem Richter neben einer Beteiligung an Gerichtsgebühren oder ohne eine solche Beteiligung ein festes Gehalt in Form von Naturalien oder Geld oder in Form von beiden zu geben (vgl. z. B. die Verhältnisse in Rhade³¹) oder auf den Oberhöfen in Vest Recklinghausen³²). Ein gewisses Entgelt wird aber auch dem Stilkinger Lehnrichter zugestanden haben, obschon er nicht nebenbei das Amt eines Hofschulzen zu verwalten hatte. Ob das Entgelt von der Lehngelb (= Behandlungsgebühr) abgezweigt wurde, die dem Lehnerrn von den Vasallen bei der Besitz-

einweisung ausgezahlt wurde, muß dahingestellt bleiben. Eine besondere Lehngerichtsgebühr kam jedenfalls erst im 18. Jahrhundert auf, und von ihr wurden im wesentlichen nur 2 Bogen gestempelten Papiers für den Lehnträger beschafft.

Unbeantwortet ist auch die Frage nach einem besonderen Richtereid, der in Hofrechtskreisen zum Zeichen der erhöhten Verantwortung des Richters i. d. R. verlangt wurde (vgl. z. B. das Hofrecht des Mülheimer Gebiets³³), des Vests Recklinghausen³⁴) und der Rhader Grundherrschaft³⁵)).

Nach diesen Ausführungen über die Persönlichkeiten, die das Richteramt mit ihrem Dienst ausfüllten, und über die rechtlichen Grundlagen, auf denen das Richteramt beruhte, sowie auch über mehr technische Bedingungen, die die Ausübung des Amtes erst ermöglichten, sind nunmehr einige Feststellungen zu dem Inhalt der richterlichen Tätigkeit zu treffen, die das Richteramt des Stilkinger Lehnrechts verglichen mit unseren modernen Vorstellungen vom Amt des Richters in einem besonderen Licht erscheinen lassen werden.

Die Tätigkeit des Richters im Stilkinger Lehngericht unterschied sich von der Tätigkeit der Richter anderer mittelalterlicher Gerichte von einer Besonderheit abgesehen nicht. Verglichen mit dem Richter von heute aber nahm der Stilkinger Lehnrichter ganz andere Funktionen wahr. Für uns ist es heute selbstverständlich, daß der Richter das Urteil findet und fällt. Urteilen ist: Erteilen des Wahrspruchs, Austeilen der Gerechtigkeit nach beiden Seiten, zu beiden Parteien hin. Dieses ist heute die vornehme Tätigkeit des Richters, ohne die wir ihn uns überhaupt nicht denken können.

Anders im Mittelalter und im Stilkinger Lehngericht! Dem Richter oblag es nur, die Verhandlungen zu leiten (wozu auch die Hegung des Gerichts gehörte) und die erforderlichen Befragungen anzustellen. Die Bedeutung des Wortes „Richter“ hat ursprünglich ihren Sinn von „Herrichten des Gerichts“. Richten hieß somit: alle Vorbereitungen dafür treffen, daß das Gericht seinen Gang nehmen konnte. Sobald der Richter das Gericht „gehegt“ und für einen dem Recht gemäßen Lauf gesorgt hatte, war seine Aufgabe im wesentlichen erledigt. Wenn der Gerichtsschein von 1473 richtig verstanden wird, führte der Richter selbst Vernehmungen zu Beweiszwecken ursprünglich nicht persönlich durch; denn die Rechtsfrage des Lehnerrn, ob er nach dem Tode eines Lehnrichters einen anderen Richter nehmen könne, der fortan an der Stelle des anderen richte, wird wie folgt behandelt: es ergeht ein „Beweisbeschuß“ (so würden wir heute sagen); „kende de Leenher bewysen...“; die Beweisaufnahme findet außerhalb des Gerichts vor dem Umstand statt und dann wird das Urteil verkündet. Der Richter ist also tatsächlich auf eine bloß technische Verhandlungsleitung beschränkt. Er nimmt das Gesuch des Rechtsuchenden entgegen und bestimmt denjenigen Vasallen, der das Recht mit seinen Lehngenossern beraten soll (alles in mündlicher Form). Es steht gar nicht einmal fest, ob er selbst dann das Urteil ausspricht oder ob er auch diese Aufgabe dem Vasallen überläßt, der das Weistum mit den Lehnmannen gesucht und gefunden hat. Die Fassung z. B.: „dat ordell satte ich Richter vorg. an gockele van stilekingh de genck vt vnd bereit sich mit den Leen Manne vnd vmmestande dis gerichts vnd quam wedder in gerichte vnd wysede vor recht...“ läßt erkennen, daß möglicherweise der Vasall (Gockel von Stilking) selbst die Formel sprach. Zwingend ist das nicht. Es kann auch sein, daß die Niederschrift nur eine vereinfachte Darstellung enthält, daß in Wirklichkeit aber der Vasall den Urteilspruch dem Lehnrichter mitteilte und dieser ihn öffentlich wiederholte. Allerdings scheint die erste Auslegung des Gerichtsscheins näher zu liegen, vor allem bei wörtlicher

Interpretation. Das würde bedeuten, daß der Richter auch bei der Wiedergabe des Urteilspruchs unbeteiligt war. Ihm oblag erst die Mitteilung des Urteilspruchs im Gerichtsschein, sofern ein solcher ausgefertigt wurde.

Die Trennung von Richter und Urteilsfindern ist ein Wesenszug des Stilkinger Verfahrensrechts. Sie war für jegliches deutsch-rechtliche Gerichtsverfahren des Mittelalters kennzeichnend³⁶⁾ und entstammte bereits der germanischen Gerichtsverfassung. Noch die Ordnung des Reichskammergerichts von 1495 beruhte auf ihr³⁷⁾. Aber andererseits wirkten die getrennten Ämter normalerweise doch wieder zusammen, indem der Richter das gefundene Urteil „ausgab“ oder auch nicht ausgab, wenn er das Urteil mißbilligte³⁸⁾. Hiervon wich das Stilkinger Gerichtsverfahren offensichtlich ab; denn von einer Einziehung des von den Vasallen gefundenen Urteils durch den Richter ist nichts überliefert. Das Stilkinger Gerichtsverfahren zeigt damit eine besondere Eigenart, die der mittelalterliche Prozeß gewöhnlich nicht aufwies. Die Trennung von Richter und Urteiler war im Stilkinger Lehngericht strenger durchgeführt als anderswo.

Allerdings trat in dieser Stellung des Richters unter dem Einfluß des gemeinen römischen Rechts und des römisch-kanonischen Rechts ein grundlegender Wandel ein, der den Richter langsam zu der Entwicklungsstufe hinführte, die er heute einnimmt. Auch das Stilkinger Verfahrensrecht spiegelt diese jahrhundertelange Entwicklung deutlich wieder. 1473 war von ihr noch nichts zu bemerken. Auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts ist die Verschmelzung von Richteramt und Amt des Urteilers in der Person des Lehnrichters noch nicht ganz vollzogen. Im Jahre 1618, dem Jahre des Kriegsbeginns, wurden noch sieben Personen als Urteiler zum Gerichtstag bestellt³⁹⁾. Aber dann vollzieht sich die Umwandlung in schnellen Zügen. Nicht mehr die Mannen „wysen vor recht“, sondern der Lehnrichter erteilt seinen „Bescheid“ (sein „decretum“). Kurz vor dem Erlöschen der Stilkinger Lehngerichtbarkeit kleidet der Lehnrichter sein Urteil vom 24. Juni 1780 über die säumigen Lehnleute des Amts Neustadt auch rein äußerlich in die Form des nach gemeinen Rechten gefällten Urteils⁴⁰⁾. Die geschichtliche Entwicklung hatte damit den Richter aus seiner passiven Rolle bei der Rechtsfindung und Gestaltung des Urteils herausgeführt.

Es leuchtet ein, daß sich Hand in Hand damit auch eine Änderung in den Vorbildungsvoraussetzungen des Richteramtskandidaten vollzog. Den mittelalterlichen Richter brauchte keine evtl. sogar noch wissenschaftlich fundierte Rechtsgelehrsamkeit auszuzeichnen. Die Verhandlungsleitung, die die ihm eigentümliche Aufgabe war, verlangte keine solche Voraussetzung. Das änderte sich mit dem Einströmen des römischen Rechts und mit dem gleichzeitigen Wechsel der richterlichen Funktion. Deshalb hatten die letzten Richter des Stilkinger Lehngerichts auch eine juristische Vorbildung. Unter ihnen führte der Richter Peter Georg Cronenberg einen akademischen Grad.

Ob bei dem Übergang vom bloßen „Herrichten des Gerichts“ bis zum Richten im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs, d. h. bis zum Urteilen, der Richter zunächst den Lehngenossen als Miturteiler zur Seite trat oder ob er sehr rasch als Einzelurteiler auf die Rechtsgestaltung einwirkte, kann nicht mehr in genauen Einzelheiten festgehalten werden. Fest steht jedenfalls, daß er wenigstens kurzzeitig zusammen mit den Genossen Recht sprach. Das ergibt sich aus der Schilderung des Gerichtsscheins von 1612⁴¹⁾:

„So stellt der Lehenh. ahn den Lehenrichter ahn die Mannen von lehen zu rechte, ob nicht alle vnd jede wehr lehen gutter ahn sich bring v. besitzen wolle, schuldig sey dem Lehenh. davon zu recognosciren, und gewöhnliche lehenhulde zu leisten wie lehenrechts ...“

...haben Sie neben dem Lehenrichter einhellig geschlossen, gewilliget, erkannt und ins gericht wieder einbracht, daß ...“

Nicht zu beantworten ist auch die Frage, ob bei dem Wechsel der richterlichen Funktion aus dem Beharrungsprinzip zu erklärende Schwierigkeiten auftraten, wie sie z. B. bei dem gleichen Vorgang aus dem Vest Recklinghausen berichtet werden. Dort beschwerten sich 1544 die in ihrer Urteilsmacht eingeschränkten Gerichtsgenossen des staatlichen Gerichts über die Mitwirkung des Richters bei der Urteilsfindung⁴²⁾, allerdings ohne den Umschmelzungsprozeß auf die Dauer wirksam hemmen zu können.

Der Funktionswandel trat überall in der Weise ein, daß der Richter in die Stellung des Einzelrichters hineinwuchs, während gleichzeitig die vom Richter getrennten Urteiler langsam ihre Aufgabe des Rechtsfindens verloren. Die früheren Urteiler verschwanden aber nicht vollkommen aus dem Gerichtsverfahren. Als dekorative Erscheinungen blieben sie weiterhin am Verfahren beteiligt, jedoch ohne die Möglichkeit, auf den Bescheid irgendwie einwirken zu können. Über die früheren Urteiler ist nunmehr im folgenden mehr zu berichten.

2. Die Urteiler

Dem ältesten mittelalterlichen Gerichtsverfahren entsprach es, wenn alle Verbandsgenossen das Recht fanden, wenn also die ganze Gerichtsgemeinde das Urteilskollegium bildete. Man sprach von den Urteilern als von dem „Umstand“ und nahm dabei auf die räumliche Stellung der Urteiler auf dem Gerichtsplatz Bezug⁴³⁾. Diese Rechtsprechung durch den Gerichtsstand fand sich in den staatlichen Gerichten — sie wurde ursprünglich selbst im höchsten Gericht, dem Königsgericht, geübt⁴⁴⁾ — und war auch Bestandteil der Gerichte nichtstaatlichen Ursprungs, z. B. der Hofsgerichte bäuerlicher Grundherrschaften (vgl. dafür das Hofrecht des Hofes zu Rhade⁴⁵⁾, der Oberhöfe des Vests Recklinghausen⁴⁶⁾ und der Oberhöfe des Mühlheimer Gebiets⁴⁷⁾, um nur wenige Beispiele zu nennen). Es gibt Gerichte, die — von dem Übergang der Urteilerfunktion auf den Richter abgesehen — eine Beschränkung der Zahl der Urteiler nie erfahren haben (vgl. z. B. das Hofgericht des Oberhofs Rhade op. de Volme⁴⁸⁾). Bei den meisten Gerichten trat eine solche zahlenmäßige Beschränkung jedoch in irgendeinem früheren oder späteren Zeitpunkt ihrer Entwicklung ein, als es üblich wurde, das Urteilen besonders erfahrenen oder klugen Schöffen zu überlassen. Dieser Umschmelzungsprozeß wurde im staatlichen und nichtstaatlichen Jurisdiktionsbereich durch landesherrliche Anordnungen gefördert. Und zwar trifft das für das Territorium Kur-Kölns genauso zu wie für das Herzogtum Jülich-Cleve-Mark. Erwähnt sei nur für das Erzstift Köln die Ordnung des Kurfürsten Hermann von Wied aus dem Jahre 1537, die eine einheitliche Ordnung der weltlichen Gerichte zur Geltung bringen sollte und nach der die Urteilsfindung durch den gesamten Umstand zugunsten einer Rechtsprechung durch „die gesetzte richter und scheffen“ abgeschafft werden sollte⁴⁹⁾, sowie für Jülich-Cleve-Mark die Ordnung des Herzogs Wilhelm (des sogen. Reichen) vom 26. März 1558, die — wie schon zuvor eine Ordnung aus dem Jahre 1555 — bestimmte, daß nur eine bestimmte Anzahl von Schöffen das Urteil fällen sollte. Dabei bezog sich die Reformationsordnung von 1558 ausdrücklich auf die Hofgerichtsbarkeit; sie ließ die Zahl der Urteiler noch unbestimmt, indem sie anordnete, daß der Hofherr aus dem Kreise der tüchtigen Hofleute so viele Mannen als Geschworene auszusuchen hätte, wie er „vonnöten erachte“⁵⁰⁾. Durch eine Verordnung vom 20. Januar 1570 wurde dann die Zahl der auf diese Weise auszuwählenden Schöffen auf 7 festgesetzt⁵¹⁾. (Weshalb gerade die „Siebenzahl“ gewählt wurde, wird für

immer unklar bleiben. Immerhin war die 7 stets eine heilige Zahl gewesen und mit uralten mythischen Vorstellungen verbunden.) Daß sich nicht alle Gerichte an die Regelung von 1570 hielten⁵²⁾, ist aus der Ohnmacht so mancher landesherrlicher Anordnung im ausgehenden Mittelalter zu verstehen.

Das Stilkinger Lehnrecht hat dem landesherrlichen Befehl zumindest formell genüge getan. Auch im Stilkinger Lehngericht hatte das ganze Mittelalter hindurch der Umstand, d. h. die ganze im Gericht versammelte Lehngemeinde, Recht gesprochen. Seit dem 17. Jahrhundert aber gewinnt die Bezugnahme auf die sogenannten „pares curiae“ in den Lehngerichtsprotokollen größere Bedeutung. Im Protokoll vom 20. August 1618 beispielsweise werden „die drei zu Brensche, die drei Im Hagen vnd Johan Moller zu Bruninchhausen“ als „Pares Curiae“ erwähnt⁵³⁾, womit sieben Personen aus dem Umstand herausgehoben und zu Urteilern bestimmt werden. Das Protokoll vom 12. Juni 1647 zeigt uns die pares curiae bei ihrer richterlichen Tätigkeit⁵⁴⁾.

„Der Weile nach so vielfaltigh gegebener dilation sich niemandt zu solchem Lehen qualificirt, noch bey dem Lehenherrn angeben, alß wirdt p(er) pares curiae erkant, daß solche güther in der Seßmar Härdt dem Lehenherrn zu adjudiciren seyn, inmaßen dieselbe hirmit demselben also adjudicirt und zuerkannt werden.“

Im Stilkinger Recht scheint damit die Übertragung der Rechtsprechung von der Gerichtsgemeinde auf einen zahlenmäßig begrenzten Kreis von Vasallen vorübergehend Wirklichkeit geworden zu sein, wobei sich allerdings recht bald auch der Richter als Miturteiler offensichtlich stark einschaltete, wie oben gezeigt wurde.

Jedoch ist es erforderlich, noch einen Augenblick bei der Situation im hohen und ausgehenden Mittelalter zu verharren. Der Gerichtsschein von 1473 wiederholt mit stereotyper Redewendung, daß der Vasall, dem von dem Richter das Urteil aufgegeben wurde, den Gerichtsplatz verließ und sich „mit den Lehnleuten und dem ganzen Umstand beriet“ (wörtlich: vnnnd bereide sich mit den Leen Manne vnnnd dem ganzen vmbstande“). Warum trennt der den Gerichtsschein aufsetzende Richter zwischen den Vasallen und dem Umstand? Handelte es sich etwa um zwei verschiedene Gruppen, die zusammen die Urteilsberatung vornahmen? Dann hätte sich der Umstand also nicht aus Lehnleuten zusammengesetzt?! Diese Folgerung ist abzulehnen. Die erwähnten Lehnleute und der im Zusammenhang damit erwähnte Umstand waren identisch. Der Richter wählte nur eine pleonastische Ausdrucksform, wie sie die mittelalterliche Rechtssprache häufig kannte und wie sie aus dem Bestreben des deutschen Rechts zu erklären ist, die Rechtssätze in einer formelhaften einprägsamen Fassung zu verlautbaren. Es sei auf die plastische Formensprache des alten deutschen Rechts hingewiesen, das in den Rechtspruchwörtern und in kodifizierten Rechtsbüchern den in künstlerischer Verbrämung erscheinenden Gestaltungswillen des Volkes am deutlichsten hervorbrachte. Dieser Gestaltungswille und die besondere Formenstrenge haben bei der Fassung des Gerichtsscheins Pate gestanden. Eine weitergehende Bedeutung kommt der Aufzählung von Lehnleuten und Umstand nicht zu.

3. Die Scheffen

Daß die Scheffen sogleich im Anschluß an die Gruppe der Urteiler genannt werden, hat seinen besonderen Grund. Unter ihnen sind nicht „Schöffen“ zu verstehen, wie sie zu meist in den staatlichen Gerichten vertreten waren und dort ursprünglich schon auf die Gerichtsreformen Karls des Großen und auf die späteren Anordnungen der Territorial-

herren zurückgingen. Die Einführung der Schöffenverfassung durch den fränkischen Kaiser war eine grundlegende Angelegenheit gewesen, die einer wirksamen Rechtsprechung in den Grafengerichten und ihren Nachfolgeinstitutionen neue Impulse gegeben hatte. Ihr Sinn hatte darin gelegen, schon frühzeitig die Zahl der Urteilsfinder zu beschränken. Dadurch ergab sich in den Grafengerichten schon früh eine größere Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Die im Zusammenhang mit dem Stilkinger Lehngericht erst im 17. Jahrhundert auftauchende Erwähnung von 7 pares curiae hat am ehesten etwas mit dem zu tun, was im staatlichen Gerichtsbereich bereits die Reformen der karolingischen Zeit geregelt und spätere Anordnungen wiederholt hatten. In diesen 7 Leuten sind Vasallen zu erblicken, die vorübergehend in eine Schöffenstellung einrückten, allerdings ohne — daß muß besonders bemerkt werden — daß der Begriff „Schöffe“ in den Quellen der Stilkinger Lehngeschichte auftaucht. Aber eine funktionelle Verwandtschaft der 7 pares curiae (oder „stant- oder koernoeten“) des Stilkinger Verbandes mit den Schöffen („scabini“) der Grafengerichte läßt sich nicht leugnen.

Um so mehr fragt es sich, welche Stellung die sogenannten Scheffen in der Gerichtsverfassung des Stilkinger Lehngerichts einnahmen.

Die Scheffen waren Gehilfen des Richters. Überwiegend erfüllten sie lediglich Aufgaben, wie sie nach Art und Inhalt dem Gerichtsboten zustanden. In dieser Eigenschaft hatten sie z. B. in der Neuzeit lehngerichtliche Verfügungen den nicht erschienenen Adressaten zu überbringen und auch wohl selbst Ermittlungen anzustellen, über die sie im nächsten Lehngericht berichten mußten. Ihre Tätigkeit diente also in erster Linie und in ihrer praktischen Auswirkung einer Entlastung des Gerichtsfronen. Darüberhinaus verhalfen ihre selbständigen Untersuchungen über den Güterbestand einer besseren Überwachung des Lehnbesitzes vor allem im Hinblick auf die sogenannte Verdunkelung, d. h. auf vom Lehnherrn nicht genehmigte Veräußerungen von Lehnstücken. Vielleicht steht hiermit in engem Zusammenhang, daß die Scheffen neben dem von allen Vasallen geleisteten Lehnleid einen besonderen Scheffeneid zu schwören hatten⁵⁵). Möglicherweise wollte die Lehnherrschaft sich durch diesen Eid der besonderen Treue der Scheffen bei ihrer Überwachungsaufgabe versichern.

In diesem Dienst der Scheffen war noch — wenn auch selbstverständlich ohne unmittelbaren Zusammenhang — etwas von der Idee lebendig, die im Frankenreich zu der Ausbildung des „Frageverfahrens“ geführt hatte, das bezweckte, dem Richter am Gerichtstag über alle erheblichen und wissenswerten Vorkommnisse in dem Gerichtsbezirk zu berichten.

Aus Gerichtsprotokollen des 18. Jahrhunderts könnte man entnehmen, daß die Scheffen in der Spätzeit der Stilkinger Geschichte bei der Entscheidung mitwirkten. Es heißt z. B.: „durch den zeitlichen Lehnrichter und lehnscheffen verhandelt“ (Prot. vom 23. Mai 1714) oder: „von dem Lehnrichter, den Märckischen Landsyndikus Cronenberg nebst den beiden Scheffen“ sei „verhandelt worden“ (Prot. vom 12. Juni 1715)⁵⁶). Ob wir es hier gelegentlich mit echter Entscheidungsbefugnis der Scheffen zu tun haben oder ob die Scheffen nur bei der Entscheidung assistierten, muß offen bleiben. Jedenfalls lagen die eigentlichen Aufgaben der Scheffen auf anderem Gebiet.

Die Scheffen stammten aus den Reihen der Lehnbesitzer. Mindestens zwei von ihnen sollten bei den Gerichtsverhandlungen zugegen sein. Es scheint, daß das Amt im Stilkinger Verband vorübergehend erheblich war; denn meistens erbot sich nach dem Tode eines Scheffen der den Lehnbesitz erbende Sohn erfolgreich für die Übernahme des Amtes. Ein Scheffe war immer im Amt

Neustadt ansässig. Er erledigte die Scheffendienste in dem Neustädter Bezirk.

Namen von Scheffen sind uns leider erst seit 1647 bekannt. Die Namen Viebahn, Hemicker (oder: zu Hemicke), Bredenbach (oder: zum Bredenbruch) und Brenschedt kommen häufiger vor.

Das Scheffenamt kehrt in dieser Form in süderländischen Rechtsgemeinschaften oft wieder. Immer wieder stoßen wir auf diese eigenartige Erscheinung. Erwähnt seien nur die für Versicherungs- und Unterstützungszwecke gegründeten Nachbarschaften, in denen Scheffen auch eine Rolle spielten, oder das Rhader Hobs-(Hof-)gericht, in dem meist zwei Scheffen fungierten, die Hartmann allerdings überraschenderweise Schöffen nennt⁵⁷).

4. Der Frone

Er war der nach mündlicher Überlieferung verfassungsmäßig berufene Gerichtsbote. Der Frone stand dem Richter als Gehilfe zur Seite. Bemerkenswert ist, daß er im Gegensatz zu anderen bäuerlichen Rechtskreisen⁵⁸) nicht aus der Reihe der Rechtsgenossen genommen wurde, sondern wie auch der Richter einem lehnfremden Personenkreis entstammte. So hatte beispielsweise 1645 Paul Kocker, der zugleich Gerichtsbote (Frone) zu Lüdenscheid war, das Amt inne.

Darauf ist zurückzuführen, daß bei Abschluß eines Lehnvertrages nicht der Frone als Zeuge handelte, wie es bei der hofrechtlichen Grundleihe der Fall war, wenn der Hoffrone selbst Besitzer eines Hofgutes war, also in der Hulde des Hofherrn stand. Den Abschluß eines Lehnvertrages bezeugten zwei Lehleute „als gehuldete manns von Lehen“. Sie wurden in den zum Beweise des Vertragsabschlusses erstellten Urkunden, nämlich in dem Lehnbrief und in der Bescheinigung über den Empfang des Lehnbriefs (dem Reversal), als Zeugen genannt⁵⁹). Die Tatsache, daß der Frone kein Lehmann war, hinderte seine Zeugenschaft. Sie mag dazu geführt haben, daß er von seinem Hauptberuf, den er zumeist für Stadt oder Vest Lüdenscheid ausübte, zu sehr in Anspruch genommen wurde, so daß die im Interesse der Lehnherrschaft zu erfüllenden Pflichten nicht immer vollständig erfüllt wurden. Jedoch war das für den reinen Botendienst unschädlich, da dem Lehnrichter ja — wie bereits erwähnt — mindestens zwei Scheffen zur Verfügung standen, die für Gerichtsbotendienste eingesetzt werden konnten.

Dem Fronen des Stilkinger Lehngerichts oblag in erster Linie die Zustellung von Bescheiden. Inwieweit er in früherer Zeit ergänzend zu der Einberufung des Lehngerichts auf dem Wege der kirchlichen Kanzelabkündigung durch den Lehnherrn auch noch Ladungen durchführte, ist ungewiß. Nachdem sich das Verfahrensrecht in der Neuzeit mit römisch-rechtlichen Einflüssen durchsetzt hatte, kamen individuelle Ladungen durch den Fronen vor. Zu seinen Aufgaben gehörte auch noch die Einziehung von Bußgeldern und die Durchführung von Pfändungen sowie anderer Maßnahmen im Rahmen der Vollstreckung. Solche Beitreibungshandlungen oblagen auch anderswo den Gerichtsfronen⁶⁰).

5. Der Gerichtsschreiber

Neben dem Lehnrichter und dem Lehngerichtsschreiber stand der Lehngerichtsschreiber als drittes Organ, das nicht dem Kreise der Vasallen entstammte, sondern unabhängig davon zum Dienst im Lehngericht berufen wurde. Daß bei diesem Amt auch in anderen Gemeinschaften keine oder nur selten Rechtsgenossen Verwendung fanden, leuchtet ohne weiteres ein; denn die Kunst des Schreibens beherrschten die Bauern in dem Zeitpunkt, in dem das Aufschreiben großen Umfang annahm, sicherlich noch nicht besonders gut. Von 1618 ab sind uns die Namen

von Schreibern des Stilkinger Lehngerichts überliefert. Unter ihnen befinden sich mehrere Notare (z. B. Johann Oestereich 1618 und Henrich Hilbrandt Castringus 1668). Das ist nicht verwunderlich. Der Notar war von Hause aus ein in der öffentlichen Meinung im allgemeinen sehr geachteter „Schreiber“. Seine Bezeichnung in deutscher Sprache war gelegentlich „Offenbarschreiber“. Dadurch kam der öffentliche Glaube, den seine Urkunden genossen, zum Ausdruck. Aber auch die anderen Schreiber des Stilkinger Lehngerichts bekleideten durchweg noch ein weiteres Amt, zumeist ein solches im Dienst der Stadt oder des Vests Lüdenscheid.

Mit gutem Grund kann angenommen werden, daß der Lehngerichtsschreiber ursprünglich kein wesentlicher Bestandteil des Stilkinger Lehngerichts war. Auch in anderen bäuerlichen Rechtsgemeinschaften fehlte für die Tätigkeit der Beurkundung ein selbständiges Organ, solange bei den Gerichten noch nicht sehr viel geschrieben wurde. Dem Gerichtsschein des Richters Rötger Horst von 1473 ist nicht zu entnehmen, daß ein Gerichtsschreiber an ihm mitwirkte. Der Richter mag wohl selbst „Urkuftsbeamter“ gewesen sein.

Als es im 16./17. Jahrhundert üblich wurde, die Lehngerichtssitzungen in Form von Protokollen festzuhalten, womit diese Art der Beurkundung die Stelle des im Mittelalter gebräuchlichen Gerichtsscheins einnahm, trat auch der Lehngerichtsschreiber stärker in Erscheinung. Spätestens von der Zeit an hat es ihn also im Stilkinger Lehngericht gegeben.

6. Der Vorsprecher

Das mittelalterliche Gericht kannte eine Einrichtung, die in dem heutigen Gerichtsverfahren nirgendwo mehr anzutreffen ist und — trotz äußerlicher Verwandtschaft — auch mit dem Anwalt im sogenannten Anwaltsprozeß vor dem Landgericht⁶¹) nichts mehr gemein hat. In ganz Deutschland traten im Mittelalter vor den Gerichten sogenannte Vorsprecher oder Fürsprecher auf⁶²). Das Landrecht des Sachsenspiegels erwähnt dieses Amt an mehreren Stellen⁶³). Auch im Rhader Hofrecht gehörte es zum festen und dauernden Bestand bis zum Ausgang des Mittelalters⁶⁴). Das gleiche trifft für andere Gerichte des Süderlands zu. Erwähnt sei der höchst bedeutsame Lüdenscheider Freistuhl, vor dem sich die Rechtsuchenden ebenfalls eines sogen. „vuersprechen“ bedienten⁶⁵).

In dem Gerichtsschein von 1473 wird ein Vorsprecher namentlich oder nicht namentlich insgesamt neunmal erwähnt. Der Lehnherr, der Freiherr Johann von Neuhoff, begehrte eine Antwort auf verschiedene Rechtsfragen. Er äußerte sein Begehren jedoch nicht persönlich, sondern nahm einen Vorsprecher zu Hilfe (z. B. „so is Johan vamme Nienhoffe de Leenher gekomme vermitz die vorseprecke gobbelen vam Clame vnnnd hefft gebeden eins rechten ordels...“).

Der Vorsprecher war also der Mund der Partei⁶⁶). In dieser Feststellung, die wörtlich zu nehmen ist, zeigt sich schon die ganze Bedeutung des Vorsprecheramts: Es handelte sich bloß um eine „Vertretung im Wort“, nicht um eine „Vertretung im Willen“. Der Vorsprecher war Rechtsbeistand. Er war dazu beauftragt, das Begehren des Rechtsuchenden in freier Rede vorzutragen und um ein „rechtes ordel“ zu bitten. Sein Auftreten machte das Erscheinen der Partei (des Lehnherrn oder des Vasallen) nicht überflüssig.

Schwer zu beantworten ist die Frage, ob die rechtsuchende Partei einen Vorsprecher in Anspruch nehmen mußte oder ob die Wahl eines Vorsprechers in ihr Ermessen gestellt war. Wenn der Sinn der ganzen Einrichtung darin zu sehen ist, daß dem Gericht Rechtsgesuche nur in klar verständlicher Sprache vorgelegt werden sollten, so liegt die Annahme nahe, daß das Gericht zumin-

dest in bestimmten Fällen die Vermittlung durch einen Vorsprecher verlangen konnte. Sollte das Vorsprecheramt aber mehr den Zweck erfüllen, den weniger gebildeten Genossen, die sich vor allen Dingen in der Sprache vor Gericht nicht auskannten oder die sonst Schwierigkeiten im Auftreten vor Gericht hatten, eine Stütze zu sein, so konnte die Wahl eines Vorsprechers durchaus im Belieben der Partei liegen. Die zweite Annahme liegt dem mittelalterlichen Rechtsempfinden näher. Gerade auch das Stilkinger Lehngericht knüpfte bei der Regelung von Einzelfragen stark an konkrete Notwendigkeiten an. Das Erfordernis, auch einfachen Rechtsgenossen die Möglichkeit zu geben, sich im Gericht verständlich zu machen, hat aber in einem genossenschaftlichen Bauerngericht einen konkreteren Grund als die Notwendigkeit, das schnelle Verständnis des Vortrags seitens des Gerichts zu fördern.

Dem Gerichtsschein von 1473 ist nicht zu entnehmen, ob die Parteien sich bei ihrem Vortrag eines Vorsprechers bedienen mußten. Außer dem Umstand, daß dem Gericht tatsächlich alle Fragen durch einen Vorsprecher vorgelegt wurden, enthält der Gerichtsschein keinen Anhaltspunkt für die Lösung des Problems. Dieser Umstand allein aber ist unerheblich. Aus ihm ergibt sich nur, was war, und zwar was bei einer einmaligen Gelegenheit im Jahre 1473 war, aber nicht, was sein mußte.

Vielleicht ist deshalb an dieser Stelle ein Vergleich zum Rhader Gerichtsverfahrenrecht angebracht, für das das Problem als gelöst angesehen werden kann. Eine Rhader Weisung aus dem Jahre 1531 lautet: „wey an dussem hoves gerichte zu doinde hebben, moge eynen vursprecken brengen, dey emme bequeme sey“. Hieraus leitet Hartmann wohl mit Recht her, daß es in dem freien Belieben der Partei stand, ob sie einen Vorsprecher nehmen wollte⁶⁷). Für das Stilkinger Lehngericht dürfte mit Rücksicht darauf, daß das Gericht im Jahre 1473 von Rötger Horst gehegt wurde, der zugleich den Richterdienst am Rhader Hofgericht versah, das gleiche zutreffen⁶⁸).

Ungeklärt ist, ob der Vorsprecher grundsätzlich aus den Reihen der Genossen stammte, wie das in anderen bäuerlichen Genossenschaften der Fall war⁶⁹). 1473 traten für den Lehnherrn Gobbelen von Calme und Hans Clamer auf, die beide von dem Richter auch als Urteilsfrager bestimmt wurden. Als Urteilsfrager aber konnten gewiß nur Vasallen auftreten.

Für das Stilkinger Verfahrensrecht findet sich keine Überlieferung, die darauf hindeuten könnte, daß Frauen als Vorsprecher in Anspruch genommen wurden, wie es im Rhader Hofrecht gelegentlich der Fall war⁷⁰). Wohl konnte die Frau nach materiellem Lehnrecht neben dem Lehmann gleichberechtigte Vasallen sein. Das Stilkinger Lehnrecht gab der Frau damit mehr Rechte als mancher andere Lehnrechtskreis. Ob sich diese Rechtsmacht aber bis ins Verfahrensrecht auswirkte, muß dahingestellt bleiben.

Vor der Weitergabe der Urteilsfrage an den Gerichtsumstand war es nach dem Recht des Sachsenspiegels üblich, daß der Richter die Partei im Anschluß an die Rede des Vorsprechers zunächst fragte, ob sie das Wort des Vorsprechers genehmige. Infolgedessen konnte die Partei gewöhnlich das Wort des Vorsprechers verbessern und dadurch die Prozeßgefahr vermindern⁷¹). Auf eine solche „Befugnis zur Erholung“ weist der Gerichtsschein von 1473 jedoch nicht hin.

Mit dem Ausgang des Mittelalters kam das Amt des Vorsprechers mehr und mehr außer Gebrauch. An die Stelle traten Procuratoren und Anwälte, die nicht zum Lehnverband gehörten. Dieser Einsatz von nicht nur sprach- und rechtskundigen, sondern von rechts gelehrten Personen ging auf den Einfluß des römischen Rechts zurück. Er

vollzog sich Hand in Hand mit der Umschmelzung des ganzen Gerichtsverfahrens, das immer mehr den Charakter des römisch-rechtlichen Aktionenprozesses annahm. Mit diesem Hinweis auf das Auftreten rechtsgelehrter Anwälte ist sogleich auf die schließlich noch zu erwähnende Gerichtsperson des lehnherrlichen Anwalts Bezug zu nehmen.

7. Der lehnherrliche Anwalt.

Seit dem 17. Jahrhundert ließ sich der Lehnherr im Gericht durch einen sogenannten lehnherrlichen Anwalt vertreten. Dieser lehnherrliche Anwalt trat nicht etwa nur von Fall zu Fall als Parteivollmächtiger auf, sondern er war dazu berufen, die Interessen des Feudalherrn im Lehngericht dauernd wahrzunehmen. Selbstverständlich konnte er nur Anträge stellen, ohne an der Rechtsfindung, die zu dieser Zeit schon auf den Lehnrichter allein überging, unmittelbar



Die Kirche zu Lieberhausen
Hier und in anderen Kirchen wurden die Lehngerichte abgekündigt.

mitzuwirken. Er konnte auch nicht an Stelle des Lehnherrn Vereidigungen, also Aufgaben im Rahmen der Hulde, erledigen. Im Mittelalter war die ihm entsprechende Gerichtsperson, die allerdings — wie unter 6, ausgeführt — ganz andere Funktionen ausübte, der von dem Lehnherrn nach seinem Ermessen ausgesuchte Vorsprecher. Auch dessen Amt entwickelte sich das Amt des lehnherrlichen Anwalts.

Eine ähnliche Einrichtung hat es verschiedentlich auch anderswo gegeben, z. B. in den Hofgerichten der Herrschaft Styrum bei Mühlheim an der Ruhr. Sie hat sich aber nicht etwa in allen bäuerlichen Genossenschaften herausgebildet, auch nicht in den anderen Hofgerichten des Mühlheimer Gebiets⁷²). Deshalb kann die Erscheinung als eigenartiges Sondergebilde der Stilkinger Herrschaft angesehen werden.

Nachdem die Organe des Stilkinger Lehngerichts aufgezeigt sind, sind die Voraussetzungen gegeben, um den Rechtsgang selbst zu schildern. Damit kommt endlich das bewegte Leben zur Darstellung, das das Verfahren vor dem Lehngericht zu Stilking im Mittelalter erfüllte.

§ 4 Der Rechtsgang

1. Die Ladung

Die am Mittwoch nach Pfingsten stattfindenden Lehngerichte wurden den Lehnleuten durch eine Kanzelabkündigung bekanntgemacht, die der Lehnherr in den Kirchen zu

Lüdenscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Lieberhausen und Müllenbach verlesen ließ. Der Pastor, der die Abkündigung vornahm, bescheinigte die Verlesung auf der Urkunde, die er so zu den Lehnakten zurückreichte. Der Text einer noch im Jahre 1729 verlesenen Kanzelabkündigung ist im Reidemeister vom 5. Februar 1958 (Nr. 6) nachzulesen.

Es handelte sich hierbei um eine Sammelladung, die an die Adresse aller Gerichtspersonen und Lehnleute sowie derjenigen Leute gerichtet war, die Lehnbesitz unter Lebenden oder von Todes wegen erworben hatten. Einzelladungen gingen erst später heraus, als es üblich geworden war, förmlich, d. h. durch Einreichen einer Klageschrift (eines sogenannten libellum), Klage zu führen.

2. Die Hegung

An dem Tage, der in der Ladung für das Gericht bestimmt war, wurde das Gericht „gehegt“.

Der gewohnheitsrechtliche Brauch, ein Gericht zu hegen, geht mit seiner Wurzel bis in den germanischen Rechtsraum zurück. Schon damals wurde das Recht von der Volksversammlung in einer gehegten Institution, in der Landsgemeinde, gefunden⁷³). Wenn der Richter das Gericht hegte, so bedeutete das, daß er den Raum, auf dem das Gericht tagte, zu einem heiligen Raum machte, indem er ihn gegenüber der profanen Umwelt abgrenzte und unter den Schutz des Gottes Ziu, des Gerichtsgottes, stellte. Auch nach der Christianisierung blieb die Gewohnheit, das Gericht zu hegen, das ganze Mittelalter hindurch in den staatlichen und nicht-staatlichen Gerichten lebendig. Noch heute sprechen wir — wenn auch nicht in dem ohnehin recht farblosen Amtsdeutsch — gelegentlich sehr anschaulich von den Schranken des Gerichts. In der Redewendung steckt also noch mehr als bloß eine Erinnerung an den umfriedeten Raum früherer Zeiten. Ein anschauliches Beispiel für die Abgrenzung des Dingplatzes im Rhader Hofgericht bietet der älteste erhaltene Gerichtsschein aus Rhade vom Jahre 1526. In ihm ist die Rede davon, daß das Gericht „myt gispanner bank“ gehegt worden sei⁷⁴).

Die Hegung vollzog sich regelmäßig nicht nur in besonderer Form. Der Richter bediente sich bei ihr oftmals in — für heutige Verhältnisse — überschwenglicher Art steifer feierlicher Formeln. Mit einem Abstecken der Gerichtsschranken war es nicht getan. Bevor die eigentlichen Verhandlungen begannen, stellte er an die versammelten Rechtsgenossen die mannigfaltigsten Fragen, so etwa: ob es der richtige Tag und die richtige Zeit sei für das Zusammentreten des Gerichts; was er in dem Gericht gebieten solle; welche Entschuldigungsgründe für ausgieblene Genossen gelten sollten; ob das Gericht so gehegt sei, daß einem jeden Recht widerfahre usw. usf. Jede Frage erhielt eine Antwort durch den Gerichtsumstand, weshalb auch dann und wann von sogenannten Hegungsurteilen gesprochen wird. Burchard hat in einer noch heute aktuellen Monographie von 1893 die Hegungsformeln der mittelalterlichen Gerichte zusammengetragen⁷⁵).

In bäuerlichen Grundherrschaften erhielt sich diese feierliche Form der Eröffnung des Hofgerichts teilweise bis zur Auflösung zu Beginn des 19. Jahrhunderts⁷⁶). Für den Hobsverband Rhade allerdings vermag Hartmann keinen entsprechenden Nachweis zu führen⁷⁷). Ebenso dürfte es sich mit der Hegung im Stilkinger Lehngericht verhalten. Das soll nicht heißen, daß hier feierliche Hegungsformeln niemals verwendet worden sind. Wenn auch in macherlei Hinsicht Sonderentwicklungen feststellbar sind, die das Stilkinger Lehnrecht von Rechtsordnungen anderer Rechtskreise unterscheiden, so kann für die Hegung mit Sicherheit angenommen werden, daß sie ursprünglich in ähnlich farbenfroher Ausgestaltung durchgeführt wurde wie in anderen bäuerlichen Gerichten.

1473 aber fanden solche Formeln keinen Niederschlag mehr in dem Gerichtsschein. Entweder waren sie seinerzeit also schon nicht mehr in der Übung oder es unterblieb lediglich ihre Aufzeichnung. Daß sie aber dem Stilkinger Gerichtsverfahren nicht immer fremd gewesen waren, ergibt sich daraus, daß die Kennzeichen, die gewöhnlich in Heigungsfrage und -antwort enthalten waren, in unfeierlicher, abgekürzter Form zu Beginn des Gerichtsscheins erwähnt werden:

„stadt vnd stoill eines gehegeden gerichts“,
 „tho rechte richt tid“,
 „op der dinglicher gewondlicher stede“,
 „as recht ist tho stilkincn“,

ganz abgesehen davon, daß der Richter selbst das Gericht als „gehegtes Gericht“ bezeichnet. Als gehegtes Gericht erscheint das Stilkinger Gericht in den Quellen noch im 17. Jahrhundert, z. B. in der Eingangssentenz des Lehngerichtsprotokolls vom Jahre 1651.

3. Die Verhandlungen

Den Gang der ordentlichen Gerichtsverhandlungen schildert der Gerichtsschein von 1473 in anschaulicher Weise. Allerdings brachte in dem Gericht des betreffenden Jahres ausschließlich der Lehnherr Rechtsgesuche ein. So wie er sich verhielt, hat aber auch die Lehnteute vorgehen, wenn sie ihre Angelegenheiten zur Entscheidung brachten.

Die rechtsuchende Partei trat mit ihrem Vorsprecher vor den Richter und das Gericht. Der Vorsprecher trug das Anliegen vor, d. h. er schilderte den zu beurteilenden Sachverhalt und bat um ein rechtes Urteil. Der Richter vernahm den Vortrag und beauftragte einen Lehmann, das Urteil zu beschaffen. Der „Urteilsträger“ verließ die Gerichtsstätte und beriet sich mit dem ganzen Umstand. Nach der Beratung kam er wieder ins Gericht. Nimmt man den Gerichtsschein wörtlich, so verkündete er, der Vasall, nicht der Richter, dann das Urteil (über die Problematik dieser wortgetreuen Auslegung vergl. oben unter § 3 Ziffer 1). Damit war die Rechtsweisung perfekt.

Das Verfahren war in mittelalterlicher Zeit also erfüllt von ständigem Ordelfragen der Parteien und Weisen des Gerichtsumstands. Es fand keine streitige Verhandlung der Parteien untereinander statt. Im Mittelalter endete das Erkenntnisverfahren regelmäßig schon im ersten Termin mit einem Urteil. Von einem feierlichen Abschluß oder sogar von einem Umtrunk der Gerichtsgemeinde oder einem Richtermahl, wie es in anderen bauerlichen Gerichten gepflegt wurde⁷⁸⁾, geben die Stilkinger Quellen keine Kunde.

4. Fristen und Beweismittel

Die Fristen, die das Gericht für die Vor- nahme von Handlungen gewährte, änderten sich von Zeit zu Zeit und trugen den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung. Sie schwankten zwischen 2 Wochen und drei Monaten oder gaben dem Vasallen, der eine Handlung nachzuholen hatte, Zeit bis zum Nachlehngericht oder sogar bis zum nächsten ordentlichen Lehngericht. Nach dreimaliger erfolgloser Fristsetzung trat i. d. R. der Verlust des Rechtes ein, der allerdings erst durch Bescheid des Gerichts festgestellt werden mußte. Mit zunehmender Rechtsunsicherheit im 17. und 18. Jahrhundert wurden Fristen oftmals „zum vberfluß“ oder „peremptorie“ verlängert. Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet „Godtschalcks guth zu vordern onekingh“, von dem 1645 bekannt wurde, daß es die Gläubiger mit Beschlagnahme belegt hatten, von denen es der Bürgermeister Kuithan erworben hatte. Die Aufforderung an den neuen Besitzer wurde unter Fristsetzung immer wieder erneuert: in den Jahren 1646, 1648, 1653, 1654 und zuletzt 1656 mit einer kurzen Frist von 14 Tagen. Offenbar stellte sich dann endlich ein Erfolg ein, indem Kuithan zur Belehnung erschien.

Als Beweismittel kannte das Stilkinger Verfahrensrecht in erster Linie die Vernehmung der Beteiligten. Ein einigermaßen klares Bild gewinnen wir über die für die Beweisaufnahme zur Verfügung stehenden Mittel erst für die Zeit vom 16. Jahrhundert an. In dieser Spätzeit tauchen eidliche Vernehmungen auf, Gleichzeitig erlangen Augenscheineinnahmen durch den Lehngerichtsfronen und die Lehnscheffen mit anschließender Berichterstattung im Gericht größere Bedeutung. Auch der Richter nahm an solchen Ortsbesichtigungen teil. Gegenstand der Augenscheineinnahmen waren gewöhnlich Grenzstreitigkeiten oder Streitigkeiten über Art und Umfang von Zersplitterungen des Lehnbesitzes. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurde eine besondere Beweisgebühr erhoben.

Ein sehr altes Beweismittel war im ganzen deutschen Rechtsraum die Urkunde. Gerade um die Mitte des 15. Jahrhunderts war der Liegenschaftsverkehr schon sehr rege. Das Lehngerichtsprotokoll von 1614 weist darauf hin. Äcker, Wiesen und anderer Grundbesitz wechselten unter den Bauern vielfach den



Stiegel des Stilkinger Lehngerichtes aus dem Jahre 1763

Besitzer. Eine wichtige Aufgabe bestand später für die Stilkinger Vasallen darin, im Lehngericht den Beweis zu führen, daß bestimmte Stücke frei erhandelt und nicht lehn- rührig waren. Diesen Beweis konnten die Bauern am besten durch die Vorlage von Urkunden antreten, die im Protokoll unter der Sammelbezeichnung „Siegeill und Briue“ aufgeführt wurden.

5. Die Entscheidung

Sämtliche Entscheidungen des Lehngerichts ergingen im Mittelalter als ordel und seit dem 17. Jahrhundert in der Form des sogen. Dekrets oder Bescheids. Eine strenge juristische Unterscheidung zwischen Verfügungen, Beschlüssen und Urteilen oder zwischen einstweiligen Anordnungen und Endurteilen kannte das Stilkinger Verfahrensrecht nicht. Ebenfalls gab es keinen besonderen Versäumnisbescheid. Darin lag eine Abweichung von dem Lehnrecht des Sachsenspiegels (vgl. dort Art. 65 § 15 ff. und Art. 66 § 4). Bei mehrmaligem unentschuldigtem Ausbleiben eines Vasallen erging ein provisorischer Bescheid. Der Verlust des Lehens wurde zunächst nur angedroht. Die Entschuldigungsgründe, die den Verlust ausschlossen, waren sehr reichhaltig. Es wurden Schwachheit, Krankheit, Unpäßlichkeit, hohes Alter, Kriegsdienst, geschäftliche Verhinderung, erhebliche Belästigung usw. anerkannt. Einen interessanten Entschuldigungsgrund enthält das Protokoll vom 7. Juni 1702, wo es heißt: hochfürstlich Hessen-Kasselsche Truppen ziehen durch das Amt Neustadt. Der Hinweis, daß jemand im Gericht nichts anzugeben habe, galt nicht als Entschuldigung, weil das Erscheinen und Aussagen Pflicht war. Der Vasall konnte sich

allerdings in begründeten Fällen durch einen anderen Lehenträger vertreten lassen.

6. Das Kaduzierungsverfahren

Die Erwähnung des Fernbleibens vom Lehngericht führt unmittelbar zur Darstellung des Kaduzierungsverfahrens, das deshalb besonders herausgestellt zu werden verdient, weil es seit dem Ausgang des Mittelalters sehr häufig durchgeführt werden mußte. Auch im Gerichtsschein von 1473 ist es schon erwähnt: dreimal soll der Lehnherr im Gericht „seine Ansprache tun“, bevor das Gericht die Folgerungen aus der Säumnis des Lehnbesitzers zieht. Im einzelnen handelte es sich um folgendes:

Das Kaduzierungsverfahren leitete der Lehnherr gegen untreue Vasallen oder säumige Lehnerben ein. Mit der Felonie, zu der auch die wiederholte unentschuldigte Verletzung der Dingpflicht zählte, und mit dem Ausbleiben des Lehnerben war das Lehnstück dem Lehnherrn verfallen. Zur Änderung der Rechtslage war aber außer dem tatsächlichen Geschehen ein gerichtlicher Ausspruch erforderlich, durch den das Lehnstück dem Lehnherrn „adjudiziert“ oder seiner Tafel zugelegt oder für eingezogen (= kaduziert) erklärt wurde⁷⁹⁾. Mit dem Kaduzierungsbescheid erging an den Besitzer des Lehnguts die Anweisung, die Nutzung einzustellen und zu festgesetzter Zeit mit den Lehn-Dokumenten vor Gericht zu erscheinen. Dann wurden die Berechtigungs- urkunden eingezogen.

Der Kaduzierungsbescheid war einer besonderen Rechtskraft fähig. Wenn sich bis zum Gerichtstag des nächsten Jahres kein Bewerber angegeben hatte, bat der Lehnherr das Gericht um „fernere rechtliche Hilfe“. Das vorherige Dekret wurde dann „cum obligatione ut ante inhaeriert und confirmiert“, und dem Lehnherrn wurde es freigestellt, nunmehr das Lehnstück ex capite rei iudicatae oder ex capite caducitatis wirklich einzuziehen und zu nutzen.

7. Rechtsmittel

Die ordel (Urteile) und Bescheide waren sämtlich nicht anfechtbar. Wohl war unter Umständen, wenn das Gericht dies aus wichtigen Gründen für notwendig erachtete, die Möglichkeit gegeben, den Sachverhalt zum Gegenstand einer neuen Verhandlung zu machen. Es ist auch anzunehmen, daß im Mittelalter bestimmte, besonders häufig vorkommende Urteilsfragen wiederholt gestellt wurden. Bei einem Verfahren, das auf schriftliche Festlegung keinen entscheidenden Wert legte, ist das nur zu natürlich.

Das Fehlen eines Instanzenzuges ist besonders zu bemerken. In anderen bauerlichen Genossenschaften war zumeist eine Appellationsmöglichkeit gegen die Entscheidungen der genossenschaftlichen Gerichte gegeben; so beispielsweise auch im Rhader Hofrecht, das eine Appellation an den Vertreter des Landesherrn, den Drost zu Altena, oder an das Hochgericht des Vests Lüdenscheid vorsah⁸⁰⁾.

§ 5 Die Prozessmaxime.

Wichtigster Verfahrensgrundsatz war im Stilkinger Lehnrecht die Mündlichkeit. Die Urteile lebten im Gedächtnis der Genossen fort. Dem Gerichtsschein kam keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Bedeutung zu. Abwesenden Verurteilten wurde die Rechtsweisung selbst dann noch in mündlicher Form übermittelt, als es längst üblich geworden war, ein „protocollum feudi“ zu führen, in dem der Bescheid aufgezeichnet wurde. Der Bote „insinulert“ den Betroffenen, wie es in den Quellen heißt. Erst im 17. Jahrhundert gab das Gericht dem Boten eine Abschrift des Lehngerichtsprotokolls für den Empfänger des Bescheids mit. Zu dieser Zeit wurden auch die Rechtsbegehren nicht mehr bloß mündlich eingebracht. Vielmehr trat der Rechtsuchende als Kläger mit einer

schriftlichen Klageschrift auf, der gegenüber der Beklagte sich — wenn überhaupt — schriftlich äußerte. Damit war die Mündlichkeit als Verfahrensgrundsatz aufgehoben.

Ferner galt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Das Stilkinger Lehngericht war kein heimliches Gericht. Eine heimliche Rechtsprechung oder sogar Blutgerichtsbarkeit ergibt die Quellenauswertung für die Stilkinger Dingbank in keinem Falle.

Wie bereits ausführlich erwähnt, herrschte das Prinzip der Laienrechtsprechung. Erst als der Gerichtsumstand als Urteilkollegium ausgeschaltet war und der Lehnrichter den Urteilspruch allein fällte, geriet die Rechtsprechung in die Hände gelehrter Richter.

§ 6 Die Zuständigkeit des Gerichts

Das Stilkinger Lehngericht beriet im wesentlichen über folgende Angelegenheiten: Vorbereitende Handlungen zur Aufnahme neuer Vasallen; Entscheidungen über die Notwendigkeit von Neubelehnungen; Weisung von Urteilen in Erbangelegenheiten, soweit das Lehnrecht davon berührt wurde; Entscheidungen bei Veräußerungen von Lehnstücken unter Lebenden; Einziehung von Lehngut; Entscheidungen über Pflichtverhältnisse; vorbereitende Handlungen bei der Neubesetzung der Richterstelle; Vereidigung der Scheffen und Entbindung von ihrem Amt. Darüberhinaus läßt sich verallgemeinernd aber auch sagen, daß das Lehngericht für alle Angelegenheiten zuständig war, die irgendwie mit der Eigenschaft der Vasallen und der Lehngüter als solcher zusammenhängen — sei es im Verhältnis des Lehnherrn zu den Lehnleuten in ihrer Gesamtheit oder als einzelne, sei es im Verhältnis der Vasallen untereinander oder auch zu außerhalb des Lehnsverbandes Stehenden, die mit den Lehnrechten in Berührung kamen. Hinsichtlich dieser in den verschiedensten Spielarten auftretenden Lebensvorgänge fand das Gericht Weisungen feststellenden, gestaltenden und eine Leistung befehlenden Charakters.

In einem sehr wesentlichen Punkt war die Zuständigkeit des Lehngerichts jedoch nicht gegeben: Die Vereidigung der Lehnräger oblag dem Dominus Feudi. Darin zeigt sich die großartige Bedeutung, die das Stilkinger Lehnrecht der Hulde als dem personenrechtlichen Bestandteil der Grundleihe beilegte.

Ohne daß es weiterer Ausführungen dazu bedarf, zeigt der erwähnte Zuständigkeitskatalog bereits, daß landrechtliche oder auch strafrechtliche Tatbestände nicht Gegenstand der Urteilsfindung waren. Das soll nicht heißen, daß sich die Weisungen des Stilkinger Lehngerichts nicht ab und zu über das Landrecht hinweggesetzt hätten. Wenn z. B. über einen vom Lehnherrn nicht genehmigten Verkauf eines Lehnstücks zu entscheiden war, so anerkannte das Lehngericht i. d. R. die nach den Landrechten vollzogene Veräußerung nicht, sondern nahm das Grundstück für die Lehngerechtigkeit in Anspruch. Damit regelte es jedoch noch keinen landrechtlichen Tatbestand, sondern nahm nur die lehnrechtlichen Belange wahr.

§ 7 Zwangsmittel

Zum Abschluß ist auf das Vollstreckungswesen einzugehen, soweit es verfahrensmäßig eine Rolle spielte. Das Vollstreckungsverfahren schloß sich außerhalb des im Lehngericht durchgeführten Erkenntnisverfahrens an dieses mit dem Urteil endende Verfahren an. Allerdings hat es in der Geschichte des Stilkinger Lehnsverbandes wohl niemals besondere Bedeutung erlangt. So kannte das Stilkinger Lehnrecht keine eigenen Vollstreckungsorgane. Die schon im ausgehenden Mittelalter als mildes Bußmittel auferlegten Geldleistungen — wie sie auch der Gerichtsschein von 1473 erwähnt — wurden von dem Gerichtsdienner eingezogen und notfalls beigetrieben. 1646 heißt es noch, daß er „dieselben so woll als auch von vorige

verwurkete bruchten oder straffen zu executiren“ harte. Der Lehndiener vollstreckte auch Bescheide in Grenzstreitigkeiten, indem er die Grenzberichtigung vornahm. Dagegen war eine Vollstreckung von Einziehungs-(-Kaduzierungs-)bescheiden mit lehnrechtlichen Mitteln nicht möglich. Die Ausübung von unmittelbarem Zwang auf die ungerechtfertigt Lehnbesitz unterhabenden Personen, d. h. die Entsetzung der Verurteilten und die Besitzeinweisung des Lehnherrn an ihrer Stelle, hatte der Dominus Feudi „apud iudicem ordinarium“ zu suchen. Der Lehnherr mußte hier also die Amtshilfe des staatlichen Richters (oder auch des Drostens) in Anspruch nehmen. Der Gerichtsschein von 1473 drückte das so aus: „wysede vor recht man solde denghene die die gudder vnder-

- 1) Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.
- 2) Die Grenzen werden zumeist wie folgt gezogen: Fränkische Zeit (500—900), Hochmittelalter (900—1250), Spätmittelalter (1250—1500), Neuzeit (ab 1500), vergl. Mittels, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Auflage 1956, S. 4, 5 und Alfred Heuß in: Propyläen-Weltgeschichte, Band 2, 1962, S. 19.
- 3) Vgl. wegen der Einzelheiten die Abhandlung des Verfassers: Das Recht und Gericht des Stilkinger Lehnsverbandes, eine Abgrenzung zwischen Hof- und Lehnrecht als Bestandteilen der Agrarverfassung im Raume Lüdenscheid, Lüdenscheid 1957.
- 4) Bezügl. der materiellen Rechtsordnung vgl. den Beitrag: Das Stilkinger Lehnrecht, Märker 1962, S. 25 ff.
- 5) vgl. z. B. Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 520.
- 6) vgl. St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 649 fol. 30; 562 fol. 76.
- 7) vgl. St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 527.
- 8) vgl. Kopie im Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.
- 9) vgl. Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.
- 10) vgl. Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehem. Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogtum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 3. Theil: Vom Jahre 1808 bis zum Jahre 1815; Düsseldorf 1822, S. 1182, Nr. 3048.
- 11) vgl. u. a. § 2 Ziffer 1 und § 5 des Gesetzes vom 2. 3. 1850 (Preuß. Gesetzessammlung S. 77) und Art. 40 der preuß. Verfassung vom 31. 1. 1850 (Pr. GS S. 17 (22)).
- 12) St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Urkunde vom 16. 2. 1555 und 19. 2. 1576.
- 13) Zeitschrift Süderland, 1. Halbjahr 1935, S. 41 ff.
- 14) vgl. über die Bedeutung dieses Wandels Verf. in: Reidemeister Nr. 6, S. 2.
- 15) St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 649, folio 30.
- 16) Für diesen Zeitraum sind keine Quellen vorhanden.
- 17) vgl. St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 649 folio 8.
- 18) vgl. St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 520.
- 19) Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954 S. 478.
- 20) vgl. 1. St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 613; Siegel des Lehnrichters Dr. Peter Cronenberg aus dem Jahre 1685; 2. St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 217 folio 58; Siegel des Lehnrichters G. W. Bercken aus dem Jahre 1743; beide Siegel sind abgebildet im Märker 1962, S. 28.
- 21) vgl. St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 217 folio 67.
- 22) Hartmann: Haus Rhade ou de Volme, sein Hofrecht und Hofgericht, Kierspe 1938, S. 125. Daß Hartmanns Ausführungen nur auf Vermutungen beruhen, ist der Wendung zu entnehmen, daß der Hofherr der Rechtsfindung durch die Hofleute beigezogen und auch „wohl“ darin eingegriffen habe.
- 23) vgl. Hartmann a. a. O. S. 194; Nottz über den Pfandbrief von 1434.
- 24) Hartmann a. a. O., S. 14, 33; Deisting, Geschichte der Land- und Kirchengemeinde Kierspe, Kierspe 1925, S. 75.
- 25) Die Daten bedeuten die erste und letzte erkundliche Erwähnung.
- 26) Wird nicht ausdrücklich als Lehnrichter erwähnt, hat aber am 7. Juni 1600 mehrere Reversale gesiegelt und damit Handlungen vorgenommen, die später immer dem Lehnrichter vorbehalten waren.
- 27) Hartmann a. a. O., S. 126.
- 28) Hartmann a. a. O., S. 126.
- 29) St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 649 folio 30.
- 30) St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 562 folio 76.
- 31) Hartmann a. a. O., S. 126.
- 32) Böker, Hofgerichtsbarkeit und Hofgerichte im Vest Recklinghausen, in: Vestisches Jahrbuch 1957, 59. Band, S. 40.

hebt verboten late mit dem Herenknechte vnd de Landther solde dem Leen Here die gewalt affstelle“. Zu welchen Schwierigkeiten es aber hierbei kam, als der Lehnherr Johann Leopold v. Neuhoß zugleich Drost zu Altena war und ihm der Vorwurf gemacht wurde, er habe seine Amtbefugnisse widerrechtlich für seine Lehngerechtigkeit benutzt, wurde bereits eingangs (unter § 1) erwähnt. Fast wäre die Lehngerechtigkeit über diesem Streit mit der Cleveschen Regierung ihres privaten Charakters beraubt worden. Nachdem die Gefahren jedoch im Jahre 1687 gebannt waren, führte das Lehngericht noch mehr als ein Jahrhundert als private Institution der Neuhoßer den Dienst am Recht nach den vorstehend erwähnten Verfahrensregeln weiter.

- 33) Arnold, Das Hofrecht und die Hofgerichte (Hofsgerichte) in Mülheim a. d. Ruhr, in: Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a. d. Ruhr, Neue Folge Nr. 10/11, 1955, S. 17.
- 34) Böker a. a. O., S. 40.
- 35) Hartmann a. a. O., S. 127.
- 36) im Gegensatz zum römisch-kanonischen Prozeß des Mittelalters, Conrad a. a. O., S. 505.
- 37) Mittels a. a. O., S. 26.
- 38) Mittels a. a. O., S. 26/27.
- 39) Protokoll vom 20. 8. 1608, Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.
- 40) vgl. St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 400.
- 41) Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.
- 42) Bohlmann, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Vest Recklinghausen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der Kurkölnischen Herrschaft 1802, in: Vestische Zeitschrift, 38. Band, Jahrgang 1931, S. 252 ff.
- 43) Mittels a. a. O., S. 27; Conrad a. a. O., S. 496.
- 44) Mittels a. a. O., S. 48.
- 45) Hartmann a. a. O., S. 186.
- 46) Böker a. a. O., S. 40.
- 47) Arnold a. a. O., S. 21.
- 48) Hartmann a. a. O., S. 127 und 186.
- 49) Bohlmann a. a. O., S. 251.
- 50) Arnold a. a. O., S. 21.
- 51) Arnold a. a. O., S. 22.
- 52) vgl. z. B. Arnold a. a. O., S. 22; Böker a. a. O., S. 40; Hartmann a. a. O., S. 127 und 186.
- 53) vgl. Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.
- 54) St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 649.
- 55) vgl. dafür St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 527; Schreiben vom 12. Juli 1684 ad 2 und St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 649; Protokoll vom 4. Juni 1653.
- 56) St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 562.
- 57) Hartmann a. a. O., S. 127.
- 58) In allen Hofgerichten in Mülheim a. d. Ruhr stammte der Frone aus dem Kreise der Hofgenossen; Arnold a. a. O., S. 23. So zumeist auch im Vest Recklinghausen; Böker a. a. O., S. 41.
- 59) vgl. z. B. St. A. Mü., Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 613 u. Nr. 217 folio 35.
- 60) Maurer: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Band IV, Erlangen 1862, S. 135.
- 61) s. § 78 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 30. 1. 1877.
- 62) Mittels a. a. O., S. 154; Arnold a. a. O., S. 23; Böker a. a. O., S. 42.
- 63) Conrad a. a. O., S. 506.
- 64) Hartmann a. a. O., S. 159 ff.
- 65) vgl. Schmidt, Ferd.: Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid, Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten bis zum Jahre 1600, Altena, 1937/40.
- 66) Conrad a. a. O., S. 506.
- 67) a. a. O., S. 160.
- 68) so auch Conrad a. a. O., S. 506 für den ganzen deutschen Rechtsraum und Böker a. a. O., S. 42 für die Hofgerichte im Vest Recklinghausen; Arnold a. a. O., S. 23/24 für die Hofgerichte im Mülheimer Gebiet anders.
- 69) Böker a. a. O., S. 42; Arnold a. a. O., S. 24; nicht dagegen in Rhade; Hartmann a. a. O., S. 160.
- 70) Hartmann a. a. O., S. 63.
- 71) Conrad a. a. O., S. 506; Mittels a. a. O., S. 154.
- 72) Hartmann a. a. O., S. 154.
- 73) Mittels a. a. O., S. 17; Conrad a. a. O., S. 43.
- 74) Hartmann a. a. O., S. 154.
- 75) Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, Leipzig 1893, S. 14, 42, 63, 106.
- 76) Arnold a. a. O., S. 29.
- 77) Hartmann a. a. O., S. 153 ff.
- 78) vgl. z. B. Arnold a. a. O. S. 31 und Hartmann a. a. O., S. 127.
- 79) im Gerichtsschein von 1473: „sint eme veruallt vor ein loß ledigh Len as recht is“.
- 80) Hartmann a. a. O., S. 169.